

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.14 vom 25. Februar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.14

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.14 du 25 février 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.14 del 25 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Gericht ordnet in eherechtlichen Verfahren wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 299 Abs. 1 ZPO). Beim Entscheid über die Vertretung oder Nichtvertretung des Kindes nach Art. 299 ZPO handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung des instruierenden Gerichtsmitgliedes (Schweig-hauserin: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar Schweizerische ZPO, 2. Auflage 2013, Art. 299 ZPO N 32; Steck, in: Basler Kommentar Schweizerische ZPO,

E. 1.2

1.2.1 Prozessleitende Verfügungen sind nur ausnahmsweise, nämlich in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder wenn durch sie ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit.b ZPO; Staehelin/Staehelin/Grollimund, Zivilprozessrecht, 2. Auflage 2013, § 26 Rz 13 h). Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen ist der Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 10 Abs. 1 und 2 EG ZPO).

1.2.2 Zur Beschwerde legitimiert ist, wer von der Verfügung betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an deren Aufhebung oder Abänderung hat (Schweighauser, a.a.O. Art. 321 N 10). Durch die Anordnung der Kindesvertretung sind die Eltern insoweit beschwert, als dass sie die daraus entstehenden Kosten zu tragen haben und ihre elterliche Sorge in Bezug auf durch das eherechtliche Verfahren zu regelnde Fragen für die Dauer dieses Verfahrens eingeschränkt wird. Sie erleiden jedoch während des Prozesses keinen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil, so dass die Einsetzung einer Kindesvertretung erst mit dem Endurteil angefochten werden kann (Schweighauser, a.a.O. Art. 299 N 35; Rumo-Jungo, in: Das Kind im Familienprozess ■ erhöhte Präsenz durch neue Rechte, Rumo-Jungo/Fountoulakis/Pichonnaz [Hrsg.], Der neue Familienprozess ■ 6. Symposium zum Familienrecht 2011 [2012], S.23). Damit fehlt es an einer der Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit prozessleitender Verfügungen und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

1.3 Aus dem dargelegten Grund erwies sich die Beschwerde von Anfang an als offensichtlich unzulässig, weshalb auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden konnte (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig und es ist ihm eine reduzierte Gebühr von CHF 200.■ aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.